

renhosen, beim VEB Pirnetta für die Sortimente Damenkleider und -schürzen, im Bezirk Erfurt für leichte Damenoberbekleidung. Zur Zeit gehören in der Konfektionsindustrie etwa 190 Betriebe derartigen Gemeinschaften an.

Die Mitgliedschaft in den Gemeinschaften ändert nichts an der vollen rechtlichen Selbständigkeit der Betriebe. Weder ökonomische noch rechtliche Erwägungen machten es bisher notwendig, die Gemeinschaften als juristische Personen mit eigenem Vermögen auszugestalten. Die Praxis hat gezeigt, daß Verträge über die Bildung und Tätigkeit von Gemeinschaften (Gemeinschaftsverträge)<sup>10</sup> ausreichen, um die gemeinsame Tätigkeit zu organisieren und eine einheitliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen sowohl mit den Betrieben der Vorstufenproduktion als auch des Handels zu sichern.

#### IV

Der zwischen den Betrieben der Gemeinschaft abgeschlossene Vertrag weist einige Züge eines „Statuts“ auf, d. h. einer Ordnung, die die Zusammenarbeit der Mitglieder der Gemeinschaft sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis regelt. Dabei reicht die sich entwickelnde Kooperation weit über die Ökonomie hinaus; für sie gilt, was Arnold in seiner Untersuchung über die Beziehungen von sozialistischen Brigaden in zwei kooperierenden Betrieben ausführte, nämlich daß „Kooperation doch weit mehr als ein ökonomischer Vorgang im engeren Sinne ist. Sie bedeutet auch geistige Gemeinschaft von Betrieb zu Betrieb, bewußtes Miteinanderarbeiten für ein gemeinsames Ziel.“<sup>11</sup>

Die Kooperation in den Gemeinschaften erstreckt sich nicht allein auf wirtschaftsorganisatorische Maßnahmen, sondern bringt neue Ausblicke in bezug auf die weitere Vergesellschaftung der Arbeit und die Entwicklung des Bewußtseins der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten mit sich. Herbert Warnke hat sich in seinem Schlußwort auf der gewerkschaftlichen Wahlversammlung der Fa. Keller & Co. KG in Rodewisch<sup>12</sup> am 19. Oktober 1967 besonders mit diesen Fragen und den sich hieraus für die Gewerkschaften ergebenden Aufgaben beschäftigt. Er sagte u. a., daß „die Zusammenarbeit mehrerer Betriebe in einer Erzeugnisgruppe und einer Kooperationsgemeinschaft natürlich die Gewerkschaftsorganisationen und deren Leitungen vor neue Aufgaben stellt. Sie sind im Rechenschaftsbericht eurer BGL und in der Diskussion bereits angeklungen. Die kooperative Zusammenarbeit zwischen den Betrieben darf nicht nur eine Sache der Leiter, Komplementäre und Betriebsinhaber sein. Sie muß zur Angelegenheit aller Werktätigen der beteiligten Betriebe werden. Es ist eine richtige Erkenntnis eures Komplementärs, Herrn Keller, wenn er sich auf die Kraft der Arbeiterklasse stützt. Das zeugt von der großen Wandlung, die sich nicht nur im Denken der Arbeiterklasse, sondern auch der übrigen Schichten unseres Volkes vollzieht.“<sup>13</sup>

Aus der Herausbildung von Kooperationsgemeinschaften ergeben sich folglich auch Aufgaben für die Qualifizierung und Intensivierung der Gewerkschaftsarbeit in den beteiligten Betrieben. Die neue Qualität der ökonomischen und rechtlichen Beziehungen der Gemeinschaft nach innen und außen kann nur durchgesetzt werden, wenn die Werktätigen mit Unter-

10 vgl. G. Bley, a. a. O., S. 418.

11 O. Arnold, „Der Arbeiter und die Kooperation“, ND (B) vom 27. 2. 1967, S. 3

12 Es handelt sich hierbei um einen der Schrittmacherbetriebe auf dem Gebiet der kooperativen Zusammenarbeit innerhalb des Industriezweiges Konfektion, der Initiator der Bildung einer Kooperationsgemeinschaft war.

13 H. Warnke, „Aufgaben der Gewerkschaften in den Klein- und Mittelbetrieben“,

Tribüne vom 23. 10. 1967, Beilage, S. 2